

KiJA Tirol, Meraner Straße 5, 6020 Innsbruck, Österreich

Amt der Tiroler Landesregierung
Abteilung Verfassungsdienst
per E-Mail an:
verfassungsdienst@tirol.gv.at

Meraner Straße 5
6020 Innsbruck
+43 512 508 3792
kija@tirol.gv.at
www.kija.tirol

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und
Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben

Kija-RE-2000/100-2026

Innsbruck, 27.03.2026

Stellungnahme der Kinder- und Jugendanwaltschaft Tirol zum

- 1. Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Tiroler Mindestsicherungsgesetz geändert wird;**
- 2. Entwurf einer Verordnung, mit der die Verordnung, mit der jene Leistungen bezeichnet werden, die bei der Berechnung der Höhe des für die Gewährung von Mindestsicherung maßgeblichen Einkommens und Vermögens nicht zu berücksichtigten sind, geändert wird;**
- 3. Entwurf einer Verordnung, mit der Höchstsätze für Leistungen zur Befriedigung des Wohnbedarfes festgelegt werden.**

GZ: VD-504/510-2026

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der vorliegende Entwurf zum Mindestsicherungsgesetz gibt aus unserer Sicht Anlass zu erheblicher Kritik. Insbesondere ist festzuhalten, dass die geplanten Änderungen zu einer deutlichen Verschlechterung der Lebenssituation von Familien und Kindern führen. Gerade in Zeiten anhaltender Teuerung und steigender Lebenshaltungskosten bedeutet dies für betroffene Haushalte, dass ihnen real noch weniger finanzielle Mittel zur Deckung grundlegender Bedürfnisse zur Verfügung stehen. Damit wird insbesondere das Problem der Kinderarmut verstärkt. Kinderarmut schränkt die Lebensbedingungen von Kindern ein und kann Langzeitfolgen über den gesamten Lebensverlauf haben, wodurch auch volkswirtschaftlicher Schaden entsteht.

Die Änderungen stehen in klarem Widerspruch zu den im aktuellen Regierungsprogramm „Stabilität in der Krise. Erneuerungen für Tirol“ formulierten Zielen, die soziale Gerechtigkeit fordern und die Armutsbekämpfung in Tirol in den Vordergrund stellen.

Zudem weisen die geplanten Regelungen in zentralen Bereichen ein erhebliches Maß an Intransparenz auf und sind für die Normadressat:innen nur eingeschränkt nachvollziehbar. Dies steht im Spannungsverhältnis zu den rechtsstaatlichen Anforderungen nach Klarheit, Bestimmtheit und Vorhersehbarkeit gesetzlicher Regelungen und erschwert den effektiven Zugang zu sozialstaatlichen Leistungen.

Der Entwurf dient der Umsetzung des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes (SH-GG), welches jedoch in Teilen bereits als verfassungswidrig aufgehoben wurde. Vor diesem Hintergrund ist es umso wichtiger, die nun vorgeschlagenen Regelungen einer besonders kritischen Prüfung zu unterziehen.

Zugleich ist darauf hinzuweisen, dass Kinder einen erheblichen Anteil der von der Mindestsicherung betroffenen Personen ausmachen. Laut Daten von Statistik Austria aus dem Jahr 2024 sind dies in Tirol rund 43 % der Mindestsicherungsbezieher:innen.¹

Die vorliegende Stellungnahme konzentriert sich daher insbesondere auf jene Bestimmungen des Entwurfs, die aus kinderrechtlicher Perspektive von besonderer Relevanz sind.

Zu Z 4 (§ 2 Abs 3)

Der Entwurf beschränkt den Begriff der Alleinerziehenden und sieht vor, dass der Status automatisch entfällt, sobald eines der im Haushalt lebenden Kinder die Volljährigkeit erreicht. Diese Regelung führt dazu, dass sich die Unterstützungsleistungen für den Haushalt deutlich reduzieren können, obwohl weiterhin minderjährige Kinder im selben Haushalt leben und unverändert auf die alleinige Betreuung und finanzielle Verantwortung eines Elternteils angewiesen sind. Damit wird dem verfassungsrechtlich verankerten Vorrangigkeitsprinzip des Kindeswohls (Art. 1 BVG Kinderrechte) nicht ausreichend Rechnung getragen. Auch nach Art. 3 der UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) sind bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, deren Interessen vorrangig zu berücksichtigen.

Zu Z 7 (§ 3)

Die Anspruchsberechtigung wird auf Personen beschränkt, die „seit mindestens fünf Jahren dauerhaft tatsächlich und rechtmäßig im Bundesgebiet“ leben. Kinder unter fünf Jahren können diese Anspruchsvoraussetzung in der Praxis nicht erfüllen. Die bisher klare Aufzählung wurde aufgegeben, wodurch unklare Kriterien für Betroffene und Vollzugsbehörden entstehen. Diese Unbestimmtheit erschwert die praktische Umsetzung und kann dazu führen, dass Kinder ohne sicheren Leistungsanspruch bleiben. Transparenz, Bestimmtheit und Vorhersehbarkeit sind zentrale Bestandteile des Kinderschutzes (Art. 3 UN-KRK) sowie des Rechtsstaates. Eine eindeutige, praxisgerechte Definition ist daher zwingend erforderlich.

Zu Z 9 (§ 5)

Die geplante Umstellung von Mindestsätzen auf Höchstsätze, verbunden mit der neuen Gewichtung von 60 % für den allgemeinen Lebensunterhalt und 40 % für den Wohnbedarf führt für viele Haushalte, insbesondere für Familien mit mehreren Kindern, zu einer deutlichen Verringerung der tatsächlichen Unterstützung. Gestrichen wird zudem der bisher vorgesehene Mindestsatz für mündige Minderjährige, die nicht mehr in einer Haushaltsgemeinschaft mit ihren Eltern leben, jedoch weiterhin auf soziale Absicherung angewiesen sind. Diese kleine, aber besonders vulnerable Gruppe ist dadurch existenziell gefährdet.

Die vorgesehenen Sätze für Kinder erscheinen angesichts des realen Bedarfs deutlich zu niedrig und nähern sich in ihrer Höhe den verfassungsrechtlich problematischen Mindestwerten der Stammfassung des SH-GG an. Besonders betroffen sind Familien mit mehreren Kindern, die im Vergleich zur bisherigen Rechtslage mit erheblich geringeren Leistungen rechnen müssen. Durch die Deckelung von 175 % ist davon auszugehen, dass Mehrkindfamilien die vorgesehenen Sätze nicht einmal in voller Höhe erhalten.

Aus kinderrechtlicher Sicht ist es problematisch, dass die vorgeschlagene Ausgestaltung den tatsächlichen Lebensbedarf von Kindern nicht ausreichend berücksichtigt. Nach Art. 27 UN-KRK haben Kinder Anspruch auf einen angemessenen Lebensstandard, der ihre körperliche, geistige und soziale Entwicklung ermöglicht. Sozialleistungen müssen daher so ausgestaltet sein, dass sie diesen Bedarf realistisch abdecken. Die vorgesehenen Höchstsätze werden diesem Anspruch nicht gerecht.

Zu Z 10 (§ 5a und 5b)

Mit der Abschaffung der bisherigen Sonderzahlungen und der Einführung von Zuschlägen, insbesondere durch die Begrenzung sämtlicher Geldleistungen von 175 %, entstehen für viele Personengruppen Kürzungen, die nicht hinreichend ausgeglichen werden. Besonders deutlich zeigen sich die Auswirkungen bei Haushalten mit mehreren Kindern, für die sich in der Gesamtbetrachtung erhebliche finanzielle Einbußen ergeben.

¹ <statistik.at/statistiken/bevoelkerung-und-soziales/sozialleistungen/mindestsicherung-und-sozialhilfe> (27.03.2026).

Hinzu kommt, dass die Deckelung von 175 % nicht lediglich den Lebensunterhalt betrifft, sondern sämtliche Geldleistungen umfasst. Neben dem allgemeinen Lebensunterhalt werden damit auch Wohnkosten und Zuschläge in die Deckelung miteinbezogen. Diese umfassende Begrenzung reduziert den tatsächlich verfügbaren Leistungsbetrag erheblich.

Gerade in kinderreichen Haushalten führt dies dazu, dass die verfügbaren Mittel den tatsächlichen Bedarf der Kinder nicht mehr abbilden. Sozialleistungen erfüllen jedoch eine zentrale Funktion für die Sicherung der materiellen Lebensbedingungen von Kindern. Werden diese Leistungen begrenzt, ohne den steigenden Bedarf größerer Familien zu berücksichtigen, entsteht das Risiko struktureller Benachteiligung von Kindern in solchen Haushalten.

Zu Z 15 (§ 14 Abs 3 lit d)

Die Streichung der Übernahme von Kosten für Bestandsverträge stellt eine erhebliche Einschränkung dar. In der Realität fallen diese Kosten weiterhin an, sodass betroffene Familien und insbesondere Kinder zusätzlichen finanziellen Belastungen ausgesetzt sind.

Die Regelung schafft eine weitere Hürde beim Zugang zu Wohnraum und kann dazu führen, dass Kinder in unsicheren oder prekären Wohnverhältnissen leben müssen. Gerade für Kinder sind sichere und stabile Wohnverhältnisse jedoch eine zentrale Voraussetzung für ihre Entwicklung und gesellschaftliche Teilhabe.

Aus kinderrechtlicher Perspektive ist daher sicherzustellen, dass bestehende finanzielle Hürden beim Zugang zu Wohnraum nicht weiter verschärft werden. Leistungen der Mindestsicherung müssen so ausgestaltet sein, dass sie Familien in prekären Lebenssituationen tatsächlich stabilisieren und nicht zusätzliche Risiken für Kinder schaffen.

Zu Z 23 (§ 19 Abs 1)

Die Ausweitung der Möglichkeit, Leistungen bis zur vollständigen Einstellung zu kürzen, verschärft die Notlage erheblich und gefährdet die Existenz betroffener Personen. Besonders problematisch sind dabei Kürzungen von Leistungen zum Wohnbedarf, die in der Praxis zu Mietrückständen und im schlimmsten Fall zu Delogierungen und Wohnungslosigkeit führen können.

Kinder sind von diesen Eingriffen in besonderem Maß betroffen, obwohl sie keinerlei Einfluss auf die Gründe für eine Leistungskürzung haben. Werden Leistungen reduziert oder vollständig eingestellt, wirken sich diese Sanktionen dramatisch auf ihre Lebensbedingungen aus. Besonders im Bereich des Wohnens können dadurch Stabilität, Entwicklung und gesellschaftliche Teilhabe von Kindern massiv beeinträchtigt werden. Dies steht in krassem Widerspruch zu den Verpflichtungen aus der UN-KRK (Art. 3 und Art. 26) und dem BVG Kinderrechte (Art. 1).

Fazit

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der vorliegende Gesetzesentwurf in mehreren zentralen Bereichen zu einer Verschlechterung der finanziellen Situation von Familien und Kindern führt. Zahlreiche der vorgesehenen Änderungen bewirken Leistungskürzungen, schaffen zusätzliche Zugangshürden oder erhöhen das Risiko instabiler Lebensverhältnisse, insbesondere im Bereich des Wohnens.

Aus kinderrechtlicher Perspektive ist äußerst kritisch zu bewerten, dass die besonderen Bedürfnisse und Abhängigkeiten von Kindern in den vorgeschlagenen Regelungen vielfach unzureichend berücksichtigt werden. Sozialleistungen müssen jedoch so ausgestaltet sein, dass sie Kinder in Haushalten mit geringem Einkommen wirksam schützen und stabile Lebensbedingungen gewährleisten. Die geplanten Kürzungen und Deckelungen widersprechen zudem den Bemühungen Österreichs und der EU, Kinderarmut zu bekämpfen, und gefährden damit zentrale politische Zielsetzungen.²

Darüber hinaus verpflichtet Art. 9 der Tiroler Landesordnung (TLO) die Landespolitik, das Kindeswohl in allen Maßnahmen zu berücksichtigen. Der Gesetzesentwurf wird diesem Anspruch in seiner derzeitigen

² *Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz* (Hrsg), Nationaler Aktionsplan zur Umsetzung der Europäischen Garantie für Kinder (2023).

Form nicht gerecht. Eine Überarbeitung der genannten Bestimmungen erscheint daher dringend erforderlich, um sicherzustellen, dass die Mindestsicherung ihrer Funktion als zentrales Instrument zur Existenzsicherung von Familien und Kindern gerecht wird und das Kindeswohl wirksam geschützt wird.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Lukas Trentini

Kinder- und Jugendanwalt